



Brüssel, den 23. Mai 2019
(OR. en)

9659/19

MI 470
ENT 142
COMPET 429
DELECT 129

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7644/19 + ADD 1 - C(2019) 2029 final
Betr.:	Delegierter Beschluss (EU) Nr. .../... der Kommission vom 14.3.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerbausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen Ersuchen um Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen einen delegierten Rechtsakt

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011² zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 28 Absatz 2 der genannten Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 14. März 2019 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 14. Juni 2019 Einwände erheben.

¹ Ratsdokument 7644/19 + ADD 1.

² ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens bis zum 15. April 2019 geprüft und ist in der Sitzung vom 22. Mai 2019 mit einfacher Mehrheit übereingekommen, zu beantragen, dass die Frist für die Erhebung etwaiger Einwände bis zum 14. September 2019 verlängert wird.
3. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge beschließen, dass die Frist zur Erhebung von Einwänden um drei Monate verlängert wird und dass das Europäische Parlament und die Kommission darüber zu unterrichten sind.
